

Ergänzungsleistungsgesetz

vom 22. September 1991¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 18. Dezember 1990² Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung³

als Gesetz:

I. Ordentliche Ergänzungsleistungen

Anspruch

Art. 1.

¹ Der Anspruch auf ordentliche Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung⁴.

Art. 2.⁵

b) besondere Fälle

Art. 3.⁶

¹ An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale angerechnet:

- a) bei Aufenthalt in einem Altersheim oder einem Invalidenwohnheim ein Drittel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen⁷;
- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einem Spital ein Viertel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen⁸.

² Dem Altersrentner in Heim oder Spital wird der anrechenbare Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht.

c) Verordnung

Art. 4.⁹

¹ Die Regierung legt durch Verordnung die bei Aufenthalt in Heim oder Spital anrechenbare Tagespauschale fest.

d) Krankheits- und Behinderungskosten

Art. 4bis.¹⁰

¹ Der Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen¹¹ beschränkt sich auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben, soweit diese nicht Versicherer oder Dritte decken.

² Pflichtleistungen, die von Versicherern der obligatorischen Sozialversicherungen angerechnet wurden, gelten als wirtschaftlich und zweckmässig. Kosten, die den Leistungskatalog einer obligatorischen Sozialversicherung übersteigen, werden in der Regel nicht vergütet.

³ Kosten für Leistungen, die ausserhalb des Geltungsbereichs der obligatorischen Sozialversicherungen erbracht wurden, werden ausnahmsweise vergütet, wenn die medizinische Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nachgewiesen sind.

⁴ Als Höchstbeträge gelten die in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen¹² festgelegten Ansätze.

⁵ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

II. Ausserordentliche Ergänzungsleistungen

Anspruch

a) Grundsatz

Art. 5.¹³

¹ Der Bezüger ordentlicher Ergänzungsleistungen hat Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn:

- a) die um die ordentlichen Ergänzungsleistungen erhöhten Einnahmen die Ausgaben nicht decken;
- b) das Reinvermögen drei Viertel der Grenze für die Anrechnung eines Vermögensverzehr nach Bundesgesetzgebung nicht erreicht. Der bundesrechtlich festgelegte Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften wird nicht angerechnet.

b) ausländische Staatsangehörige

Art. 5bis.¹⁴

¹ Ausländische Staatsangehörige haben Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn sie ununterbrochen wenigstens zehn Jahre Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

Anrechnung

a) Grundsatz

Art. 6.¹⁵

¹ Dem Bezüger ohne Aufenthalt in Heim oder Spital wird zusätzlich der um einen Drittel erhöhte Betrag für Mietzinsen nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen angerechnet.

b) ergänzendes Recht

Art. 7.¹⁶

¹ Im übrigen werden die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen nach den Bestimmungen über ordentliche Ergänzungsleistungen berechnet. Der bundesrechtlich festgelegte Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften wird nicht angerechnet.

Art. 8.¹⁷

III. Organisation und Verfahren

Veröffentlichung

Art. 9.

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen veröffentlicht jährlich die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen.¹⁸

² Sie informiert die möglichen Anspruchsberechtigten in angemessener Weise.¹⁹

Verfahren

a) Gesuch

Art. 10.

¹ Das Gesuch wird der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Gesuchstellers oder der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen eingereicht.²⁰

² Die Gemeindezweigstelle berät den Gesuchsteller.

³ Sie prüft das Gesuch und leitet es an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.²¹

b) Verfügung

Art. 11.²²

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen entscheidet über Anspruch und Höhe der Ergänzungsleistungen.

² Sie eröffnet die Verfügung:

- a) dem Gesuchsteller;
- b) der Gemeindezweigstelle.

b^{bis}) Einsprache

Art. 11bis.²³

¹ Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt kann innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden.

c) Rückerstattung²⁴

Art. 12.²⁵

¹ Die in den letzten fünf Jahren an Alleinstehende oder an Ehepaare ausgerichteten ausserordentlichen Ergänzungsleistungen werden aus dem Nachlass des Bezügers zurückerstattet, soweit der Nachlass nach Abzug der Todesfallkosten den halben Betrag des für Alleinstehende und für Ehepaare massgebenden Reinvermögens nach Art. 5 lit. b dieses Gesetzes übersteigt.

d) ergänzendes Recht

Art. 13.²⁶

¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen²⁷ und über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts²⁸ sachgemäss angewendet, insbesondere für:

- a) Auszahlung der Geldleistungen²⁹ und Vergütungszinsen³⁰;
- b) Gewährleistung zweckgemässer Verwendung der Leistungen³¹ sowie Verrechnung³²;
- c) Rückforderung und Erlass der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen³³;
- d) Berechnung und Stillstand sowie Wiederherstellung der Fristen³⁴;
- e) Kosten und Parteientschädigung³⁵;
- f) Amts- und Verwaltungshilfe³⁶.

Auskunftspflicht

Art. 14.

¹ Gesuchsteller und Bezüger erteilen über die massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft und reichen nötigenfalls Unterlagen ein.

² Sie ermächtigen nötigenfalls Amtsstellen, Banken, Versicherungen, Ärzte, Arbeitgeber und Stellen, von denen sie betreut werden, Auskünfte zu erteilen.

³ Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden erteilen den Gemeindezweigstellen und der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen die erforderlichen Auskünfte und reichen die erforderlichen Unterlagen ein, ohne Kosten zu erheben.³⁷

Meldepflicht

Art. 15.

¹ Der Bezüger meldet der Gemeindezweigstelle oder der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern.³⁸

² Die Gemeindezweigstelle leitet die Mitteilung und eigene Wahrnehmungen an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.³⁹

³ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen meldet der kantonalen Steuerverwaltung jährlich die Bezüger von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen.⁴⁰

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16.⁴¹

¹ Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen:

- a) der Kanton zu 80 Prozent;
- b) die politischen Gemeinden zu 20 Prozent.

² Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle, der Staat die übrigen Verwaltungskosten.

Anteil

a) Staat

Art. 17.⁴²

¹

b) politische Gemeinde

Art. 18.

¹ Der Anteil der politischen Gemeinde wird nach der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahrs ermittelt.

² Grundlage bildet die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes.

V. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) Fürsorgegesetz

Art. 19.⁴³

¹

a) G über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 20.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁴⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 42 lit. a^{bis}.

¹ Beim Versicherungsgericht können mit Rekurs angefochten werden:

a^{bis}) Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons St.Gallen über Ergänzungsleistungen;

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21.

¹ Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. März 1966⁴⁵ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 22.

¹ Die Anrechnung der Krankheitskosten, die vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes in Rechnung gestellt wurden, richtet sich nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. März 1966⁴⁶.

Vollzugsbeginn

Art. 23.

¹ Dieses Gesetz wird nach Genehmigung des Bundes ab 1. Januar 1992 angewendet.

Finanzreferendum

Art. 24.

¹ Dieses Gesetz untersteht nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴⁷ dem obligatorischen Finanzreferendum.

Schlussbestimmungen des II. Nachtragsgesetzes vom 6. November 1997⁴⁸

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942⁴⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 77 zweiter Satz.

¹ Er dient zur Finanzierung des Anteils des Staates an die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Schlussbestimmungen des III. Nachtragsgesetzes vom 14. Januar 1999⁵⁰

II.

Im ganzen Text wird «Regierungsrat» unter Anpassung an den Text durch «Regierung» und «Heilanstalt» durch «Spital» ersetzt.

III.

Ergänzungsleistungen werden für die Zeit bis zum Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes nach bisherigem Recht bemessen, wenn sie:

- a) nach Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes verfügt werden;
- b) rückwirkend auf einen vor Vollzugsbeginn liegenden Zeitpunkt auszurichten sind.

Schlussbestimmung des IV. Nachtrags vom 26. September 2004⁵¹

II.

Ausländischen Bezüglern von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, welche die Voraussetzung nach Art. 5bis dieses Erlasses nicht erfüllen, werden die Leistungen noch ein Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Nachtrags ausgerichtet.

-
- 1 Vom Grossen Rat erlassen am 8. Mai 1991; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 22. September 1991; vom Bundesrat genehmigt am 29. November 1991; in Vollzug ab 1. Januar 1992. Geändert durch NG vom 12. August 1993, nGS 28-93; Art. 18 des EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Januar 1994, nGS 29-84 (sGS 350.1); II. NG vom 6. November 1997, nGS 32-94; Art. 47 [SHG](#) vom 27. September 1998, nGS 33-104 (sGS 381.1); III. NG vom 14. Januar 1999, nGS 34-29; IV. Nachtrag vom 26. September 2004, nGS 39-114; Abschnitt II des II. Nachtrags zum [StG](#) vom 24. September 2006, nGS 41-85 (sGS [811.1](#)); Abschnitt II Ziff. 10 des V. Nachtrags zur [VRP](#) vom 23. Januar 2007, nGS 42-55 (sGS [951.1](#)); Art. 5 des G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 23. September 2007, nGS 43-40 (sGS [813.6](#)); Abschnitt III des III. Nachtrags zum [StG](#) vom 28. September 2008, nGS 43-159 (sGS [811.1](#)).
- 2 ABl 1991, 305.
- 3 Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, [SR](#) 831.3.
- 4 Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, [SR](#) 831.3.
- 5 Aufgehoben durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 6 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 7 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.
- 8 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.
- 9 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 10 Eingefügt durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 11 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.
- 12 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.
- 13 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 14 Eingefügt durch IV. Nachtrag.
- 15 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 16 Fassung gemäss III. NG.
- 17 Aufgehoben durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 18 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 19 Eingefügt durch III. NG.
- 20 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 21 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 22 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 23 Eingefügt durch V. Nachtrag zum [VRP](#).
- 24 Fassung gemäss III. NG.
- 25 Fassung gemäss III. NG.
- 26 Geändert durch V. Nachtrag zum [VRP](#).
- 27 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, [SR](#) 831.30. Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, [SR](#) 831.301.
- 28 [SR](#) 830.1.
- 29 Art. 19 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, [SR](#) 830.1.
- 30 Art. 26 Abs. 2 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, [SR](#) 830.1.
- 31 Art. 20 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, [SR](#) 830.1.
- 32 Art. 27 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, [SR](#) 831.301.
- 33 Art. 25 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, [SR](#) 830.1; Art. 2 bis 5 der eidgV über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002, [SR](#) 830.11.
- 34 Art. 38 ff. des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, [SR](#) 830.1.

- 35 Art. 52 Abs. 3 und Art. 61 Bst. a und g des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.
- 36 Art. 32 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.
- 37 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 38 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 39 Geändert durch EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.
- 40 Eingefügt durch III. NG.
- 41 Geändert durch III. Nachtrag zum Steuergesetz vom 28. September 2008, nGS 43-159 (sGS 811.1). Die Änderung wird ab 1. Januar 2011 angewendet und ist aus publikationstechnischen Gründen in der elektronischen Fassung der Gesetzessammlung noch nicht nachgeführt!
- 42 Aufgehoben durch II. NG.
- 43 Überholt durch [SHG](#), sGS 381.1.
- 44 sGS 951.1.
- 45 nGS 23-24 (sGS 351.5).
- 46 nGS 23-24 (sGS 351.5).
- 47 sGS 125.1.
- 48 nGS 32-94.
- 49 sGS 911.1.
- 50 nGS 34-29.
- 51 nGS 39-114.